

§ 177 ZPO
Zivilprozessordnung

Bundesrecht

**Titel 2 – Verfahren bei Zustellungen -> Untertitel 1 – Zustellungen von
Amts wegen**

Titel: Zivilprozessordnung

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: ZPO

Gliederungs-Nr.: 310-4

Normtyp: Gesetz

§ 177 ZPO – Ort der Zustellung

Das Schriftstück kann der Person, der zugestellt werden soll, an jedem Ort übergeben werden, an dem sie angetroffen wird.